

**Geschäftsbedingungen
O₂ Banking – Ein Service der Fidor Bank AG
Fassung vom 14. November 2018**

**Für O₂ Banking gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst
Sonderbedingungen (AGB) sowie die gesondert zur Verfügung gestellten
Datenschutzbestimmungen**

Inhalt

1	Verbraucherinformationen für das O ₂ Banking Girokonto	2
2	Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
3	Sonderbedingungen für das O ₂ Banking Girokonto („Konto“)	12
4	Sonderbedingungen für die Nutzung der Mobile Banking App	17
5	Sonderbedingungen für das Mobile Banking	18
6	Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (inkl. Geldsenden).....	25
7	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	30
8	Sonderbedingungen für die O ₂ Banking Bankkarte.....	35
9	Sonderbedingungen für den „Mastercard Identity Check“ bei Kreditkarten	45
10	Sonderbedingungen für Dispositionskredite	46
11	Sonderbedingungen für den Geld-Notruf	49
12	Bedingungen für das O ₂ Banking Bonusprogramm	51

1 Verbraucherinformationen für das O₂ Banking Girokonto

Name und Anschrift der Bank

Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München

Telefon: (0 89) 189085-100
Telefax: (0 89) 189085-199

E-Mail: info@fidor.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Matthias Kröner
Sophie Lazarevitch

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister:

Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 149 656

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE 232211958

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen, das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen, Betrieb von Internet-Angeboten und Communities sowie der Erwerb, die Verwaltung, die Entwicklung und die Veräußerung von Kapitalbeteiligungen aller Art an Unternehmen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn / Internet: www.bafin.de

Mindestlaufzeit des Vertrags

Eine Mindestlaufzeit des Vertrags besteht nicht.

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Die Bank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis-/Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an folgende Schlichtungsstellen zu wenden, an deren Streitbeilegungsverfahren die Bank teilnimmt:

- Bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, Verbraucherkreditverträge und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung, Zahlungsdiensteverträge, Ausgabe und Rücktausch von E-Geld, sowie Zahlungskontengesetz ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie weitere Stellungnahmen und Mitteilungen sind in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle zu übermitteln. Anschrift: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main, Telefax (069) 709090-9901, E-Mail schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de

- Bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 und 7 UKlaG mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG betreffen, ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Das Anliegen ist auch hier in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle zu übermitteln. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Schlichtungsstelle, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefax: (0228) 4108-62299; E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de

- Im Übrigen besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich über behauptete Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beschweren. Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift der Bundesanstalt einzureichen. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

- Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Verträgen, insbesondere Verträgen die von einem Verbraucher über eine Website oder auf anderem elektronischen Weg mit der Bank abgeschlossen wurden, kann der Verbraucher auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) nutzen. Die OS-Plattform der Europäischen Kommission erreichen Sie über folgenden Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

a) Geltungsbereich

O₂ Banking ist ein Service der Fidor Bank AG. Als O₂ Banking Kunde (im folgenden „Kunde“ genannt) erhalten Sie nach erfolgreichem Abschluss des Registrierungsprozesses ein O₂ Banking Girokonto (im folgenden „Konto“ genannt). Das Konto wird bei dem Kreditinstitut Fidor Bank AG (im folgenden „Bank“ genannt) geführt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen unter Ziffern 3 bis 11, die Abweichungen und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, (zusammen die „AGB“ genannt) gelten für alle Bankleistungen der Bank, welche Sie als Kunde im O₂ Mobile Banking Angebot (im Folgenden „Mobile Banking“) nutzen können. Somit gelten die AGB für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

Darüber hinaus wird dem Kunden, der gleichzeitig O₂ Mobilfunk-Kunde ist, durch die Nutzung des Kontos und unter Voraussetzung der dafür notwendigen Bedingungen ein Bonus in Form einer Gutschrift von Datenvolumen (Megabytes) von O₂, einer Marke der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica Germany), zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Bonusgutschrift kommt kein Vertragsverhältnis mit der Bank zustande, sondern direkt mit der Telefónica Germany. Einzelheiten hierzu können aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis und den Bedingungen für das O₂ Banking Bonusprogramm unter Ziffer 12 entnommen werden.

b) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf elektronischem Kommunikationsweg (über die Mobile Banking App und oder E-Mail) angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Die Änderung der Bedingungen für das O₂ Banking Bonusprogramm erfolgt gemäß der darin festgelegten Bestimmungen.

§ 2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

a) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

b) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

c) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

d) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

§ 3 Haftung der Bank - Mitverschulden des Kunden

a) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in § 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

§ 4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit der Bank

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

§ 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum

Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 6 Maßgebliches Recht

Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

§ 7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

a) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach § 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

b) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

§ 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

a) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen IBAN) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

b) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

c) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

§ 9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag

nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen.

§ 10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

- entfällt -

§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

a) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

b) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der IBAN zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

c) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

d) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

§ 12 Zinsen und Entgelte

a) Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber dem Kunden erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis-/Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

b) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

c) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

d) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Kontoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf elektronischem Kommunikationsweg (über die Mobile Banking App und oder E-Mail) angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich vereinbaren.

e) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

f) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz d).

§ 13 Bestellung oder Verstärkungen von Sicherheiten

- entfällt -

§ 14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

a) Einigung über das Pfandrecht

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

b) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

§ 15 bis § 17

- entfallen -

§ 18 Kündigungsrechte des Kunden

a) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

b) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

c) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 19 Kündigungsrechte der Bank

a) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

b) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank

verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank gefährdet ist, oder sich ein einzelner Nutzer mehrfach für die Dienstleistungen registriert, oder
- ein Kunde bei der Registrierung nicht wahrheitsgemäße Angaben macht, oder
- die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse die Versendung von E-Mails an den Kunden nicht ermöglicht, oder
- der Kunden die Löschung seiner Daten verlangt, oder
- der Kunde sonstige vertragliche Pflichten fortgesetzt und/oder schwerwiegend verletzt, oder
- die vom Kunden angegebene Mobilfunknummer nicht diesem Kunden gehört.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

c) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

d) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Die Bank ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Zugang des Nutzers zu den Dienstleistungen zu deaktivieren und sämtliche Daten, die der Nutzer an die Bank übermittelt hat oder die Bank an den Nutzer übermittelt hat, endgültig zu löschen. Die Bank ist hierzu verpflichtet, sofern die Bank diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt.

§ 20 Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Einlagenschutz schließt neben sämtlichen Einlagenarten- im Wesentlichen Sicht-, Termin- und Spareinlagen ein. Der Schutzzumfang ist in EAEG § 4 und § 5 geregelt. Es gilt die jeweils aktuelle Sicherungseinlage (einsehbar unter <http://www.edb-banken.de>), diese beträgt 100.000 Euro.

§ 21 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis-/Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an folgende Schlichtungsstellen zu wenden, an deren Streitbeilegungsverfahren die Bank teilnimmt:

- Bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, Verbraucherkreditverträge und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung, Zahlungsdienstverträge, Ausgabe und Rücktausch von E-Geld, sowie Zahlungskontengesetz ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie weitere Stellungnahmen und Mitteilungen sind in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle zu übermitteln. Anschrift: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main, Telefax (069) 709090-9901, E-Mail schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de

- Bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 und 7 UKlaG mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG betreffen, ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Das Anliegen ist auch hier in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle zu übermitteln. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Schlichtungsstelle, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefax: (0228) 4108-62299; E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de
- Im Übrigen besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich über behauptete Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beschweren. Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift der Bundesanstalt einzureichen. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Verträgen, insbesondere Verträgen die von einem Verbraucher über eine Website oder auf anderem elektronischen Weg mit der Bank abgeschlossen wurden, kann der Verbraucher auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) nutzen. Die OS-Plattform der Europäischen Kommission erreichen Sie über folgenden Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

3 Sonderbedingungen für das O₂ Banking Girokonto („Konto“)

§ 1 Nutzerkreis/Registrierung/Zugang

Für das Konto dürfen sich derzeit nur natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland registrieren.

Das Angebot des Kontos richtet sich nur an Verbraucher, das heißt an natürliche Personen, die den Kontovertrag nach diesen AGB zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Allein durch das Ausfüllen und Absenden des Registrierungsformulars für das Konto durch den Kunden kommt noch kein Vertrag zustande. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Girokontovertrages inkl. Nutzung des Mobile Banking Services ab, indem er den AGB der Bank ausdrücklich zustimmt. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der erforderlichen Identitätsprüfung die Annahme des Vertrages bestätigt, bzw. sein Konto freischaltet und damit den Vertrag annimmt. Der Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Bank kann das Angebot ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es besteht kein Anspruch auf die Eröffnung eines O₂ Banking Girokontos. Jeder Kunde darf nur für ein Konto registriert sein bzw. sich registrieren lassen. Inhaber eines Fidor Smart Girokontos können sich nicht zusätzlich für ein O₂ Banking Girokonto registrieren. Das Konto darf nur durch den registrierten Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung genutzt werden.

Die mit den Dienstleistungen verbundene Kommunikation mit der Bank ist nur über die Mobile Banking App bzw. über E-Mail möglich. Erklärungen in Bezug auf die Dienstleistungen müssen dem Nutzer nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern die Bank nicht hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Kosten, die nicht von der Bank übernommen werden (z.B. Kosten für Telefon, Internet, Porti) sowie etwaige anfallende Steuern, hat der Kunde selbst zu tragen.

Die Rechtsbeziehungen in Bezug auf O₂ Banking sind auf der Internetseite der Bank unter <https://o2banking.fidor.de/documents/o2-agb.pdf> einseh- und herunterladbar und können vom Kunden ausgedruckt werden. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Die Regelungen zum Datenschutz bzw. zur Speicherung personenbezogener Daten für die Abwicklung des Vertrages sind in den gesonderten Datenschutzbestimmungen festgelegt bzw. beschrieben und können vom Kunden auf der Internetseite der Bank unter <https://o2banking.fidor.de/documents/o2-datenschutz.pdf> eingesehen und heruntergeladen sowie ausgedruckt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungen

Das Konto wird derzeit auf Euro-Basis geführt. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis, das unter <https://o2banking.fidor.de/documents/o2-preisleistungsverzeichnis.pdf> einseh- sowie herunterladbar ist, und vom Kunden ausgedruckt werden kann. Die Gebühren und Entgelte werden dem Kunden sofort von seinem Kontoguthaben abgezogen.

Mit dem Konto richtet die Bank für den Kontoinhaber auf dessen Namen ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen, Lastschriften) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend verfügbares Guthaben aufweist. Insbesondere sind folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung (inkl. Ein- und Auszahlungen)
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriften
- O₂ Banking Bankkarte

Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig. Bei Verfügungen über das vollständige Guthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.

Weicht das Buchungsdatum von dem Zeitpunkt ab, den die Bank für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrages auf dem Konto zugrunde legt (Wertstellungsdatum), so erfolgen Wertstellung und deren Ausweis gesondert. Für das Konto wird, soweit Umsätze getätigt wurden, eine Umsatzliste mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages sowie einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes generiert, die der Kontoinhaber jederzeit abrufen, downloaden und ausdrucken kann. Daneben wird ein monatlicher Kontoauszug sowie einmal pro Quartal ein Rechnungsabschluss erstellt. Die aus dem Rechnungsabschluss ersichtlichen Daten hat der Kontoinhaber sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank innerhalb der vereinbarten Frist und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Einzahlungen

Nach Eröffnung des Kontos kann der Nutzer jederzeit Einzahlungen auf sein Konto leisten. Derzeitig zulässiges Einzahlungsverfahren ist die Zahlung mittels Banküberweisung von jedem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut.

Einzahlungen können, abhängig von der gewählten Einzahlungsmethode und des Zahlungsinstruments, Einzahlungsgebühren (und Währungsumrechnungen) unterliegen. Die entsprechenden Einzahlungsgebühren kann der Nutzer dem aktuellen Preis-/Leistungsverzeichnis entnehmen.

§ 4 Verfügungen

Verfügungen können bis zur Höhe des verfügbaren Betrages in Form von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen, Lastschriften oder durch die Verwendung der mit dem Konto verknüpften Zahlungskarte erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Zahlungskarte zu entrichtenden Beträge werden direkt vom Konto abgebucht. Aus Sicherheitsgründen sind Limits je Transaktion sowie ein Tagestransaktionslimit voreingestellt. Die jeweils gültigen Limits sind dem Preis-/Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Abwicklung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen richtet sich nach den *Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr* dieser AGB.

Die Abwicklung von Lastschriften richtet sich nach den *Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren*.

Für Verfügungen mit der mit dem Konto verknüpften Zahlungskarte gelten die *Sonderbedingungen für die O₂ Banking Bankkarte*.

§ 5 Bedingungen für die Kommunikation

a) Formen der Kommunikation

Die Bank bietet ihre Dienste ohne eigenes Filialnetz an. Der Kunde kann und, soweit ihm möglich und zumutbar, sollte alle Geschäfte über die Mobile Banking App abwickeln und Aufträge und sonstige Mitteilungen nur im Falle der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen bzw. einem Widerruf des Kontos per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an die Bank richten. Für Anfragen, Nachfragen und Beschwerden hat die Bank eine Kundenservice-Stelle eingerichtet, die auf unterschiedlichen Wegen (z.B. E-Mail, Telefon, etc.) an Bankarbeitstagen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr erreichbar ist. Die entsprechenden Kontaktdaten werden auf der Bank-Webseite angezeigt. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich auf die postalische Übermittlung jeglicher Erklärungen der Bank. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, dem Kunden nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) einzelne oder alle Mitteilungen auf postalischem oder anderem Wege (z.B. per Fax) zu übermitteln, sofern der Kunde der Bank diese Daten übermittelt hat. Die Bank ist berechtigt, diese Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen wird der Kunde rechtzeitig auf elektronischem Weg informiert.

b) Auftragsbearbeitung

Der Kunde hat alle Aufträge vollständig und unmissverständlich zu erteilen und insbesondere alle wesentlichen Angaben zur Durchführung seiner Aufträge anzugeben. Die über die vorhandenen Kommunikationswege erteilten Kundenaufträge werden von der Bank im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet.

Zur Vermeidung von Missverständnissen hat sich der Kunde nach Erteilung eines Auftrages von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung seines Auftrages durch die Bank zu vergewissern (z.B. in der Mobile Banking App).

c) Haftung

Die Bank trägt die Schäden, die dem Kunden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung telefonischer Aufträge entstehen, sofern den Kunden kein Verschulden trifft.

Für durch Fehlleitungen und Verzögerungen entstehende Schäden haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Störungen, insbesondere für den Fall, dass eine Kommunikation mit der Bank vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperre des Kommunikationszugangs durch eine missbräuchliche Benutzung entstanden ist.

d) Aufzeichnungen von Telefongesprächen

Die Bank ist berechtigt, alle mit den Kunden geführten Telefongespräche zum Nachweis der Gesprächsinhalte in Beschwerdefällen sowie zur internen Qualitätssicherung automatisiert aufzuzeichnen und zu speichern. Der Kunde kann der Aufzeichnung vorab widersprechen.

§ 7 Kontosperrung

Stellt der Kunde fest, dass seine Zugangsdaten zum Konto verloren gegangen bzw. unbefugten Personen bekannt geworden sind oder sein Konto missbräuchlich genutzt worden ist, so hat der Kunde den Konto-Zugang durch die Bank unverzüglich sperren zu lassen und – sofern möglich – seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden zum Konto jederzeit zu sperren, wenn sie eine unbefugte Nutzung feststellt oder wenn der Kunde dies von der Bank ausdrücklich verlangt. Von der Bank ohne Kenntnis des Kunden veranlasste Sperrungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

§ 8 Haftung in Bezug auf das Konto

Der Kunde haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Verwendung seines Kontos, soweit ihn ein Verschulden trifft. Der Kunde hat die Bank umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seines Kontos vorliegt. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde nur für die bis zum Eingang der Mitteilung entstandenen Belastungen, jedoch nur bis 50,00 Euro. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für die Schäden, die bei rechtzeitiger Mitteilung vermieden worden wären. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt auch nicht, wenn der Kunde die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig, z.B. indem er seine Zugangsdaten zum Konto anderen Personen mitteilt oder vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt, verursacht hat.

Hat der Kunde bei der Bank eine Sperre beauftragt, so haftet diese ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

Die Bank übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit des Kontos. Für Schäden, die aus der Nichtverfügbarkeit des Kontos resultieren und die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank, ihrer Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertretern zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

Die Bank haftet nicht für Partner (wie z.B. Transaktionspartner, Shoppingpartner, andere Finanzdienstleister, etc.) bzw. für die Identität, Bonität, die Zuverlässigkeit und die Pflichtentreue eines anderen Kontoinhabers in Bezug auf mit diesem abgeschlossene Transaktionen.

Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der Bank bei Erfüllung und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen wegen einer Pflichtverletzung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von der Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, für alle Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die Bank, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 9 Weitere Pflichten des Kunden

Bei einer späteren Änderungen seiner Daten, wie seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seine Mobiltelefonnummer, hat der Kunde zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Konto-Transaktionen diese Änderungen der Bank unverzüglich, spätestens aber vor einer Transaktion, bei denen diese Daten relevant sind, mitzuteilen bzw. in dem Konto einzutragen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist die Bank ohne Prüfung berechtigt, die bisherigen Daten des Kunden für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insbesondere für die Kommunikation zum Kunden und bei der Durchführung von Transaktionen des Kunden, zu verwenden.

Der Kunde muss sicherstellen, dass er alle von der Bank an die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann. Falls bestimmte Mitteilungen, deren Eingang der Kunden erwartet, dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen.

Der Kunde hat von der Bank übermittelte Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Transaktionen bzw. Aufträgen in dem Konto auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

§ 10 Transaktionsgebühren und Entgelte

Die Höhe der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für die in dem Konto dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen ergibt sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Rahmen des Kontos im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen. Die Transaktionsgebühren und sonstige Entgelte werden grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Konto belastet.

Die Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte von der Bank im Rahmen des Kontovertragsverhältnisses, d.h. das insoweit geltende Preis-/Leistungsverzeichnis, kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

Die Bank wird dem Kunden Änderungen der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte auf elektronischem Weg mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Nutzer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kontovertrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für das gekündigte Vertragsverhältnis nicht zugrunde gelegt.

§ 11 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

O₂ Banking - Ein Service der Fidor Bank AG
Sandstraße 33
80335 München

Telefax: 089/189 085 199

E-Mail: service@o2banking.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

4 Sonderbedingungen für die Nutzung der Mobile Banking App

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten für die Nutzung des Mobile Bankings des Kunden über mobile Applikationen (Mobiltelefone mit Android-Betriebssystem („Android Apps“) und Mobiltelefone mit iOS-Betriebssystem („iOS Apps“) im Rahmen des O₂ Bankings. An dieser Stelle weisen wir insbesondere daraufhin, dass Unterschiede bei der Nutzung der Mobile Banking App zwischen den unterschiedlichen Betriebssystemen bestehen können. So stehen unter Umständen Funktionen nicht auf allen Betriebssystemen zur Verfügung.

§ 1 Verfügbarkeit

Der Kunde als Nutzer der App hat keinen Anspruch auf eine permanente und ununterbrochene Verfügbarkeit der Mobile Banking App. Die Bank ist jedoch bemüht, eine höchstmögliche Verfügbarkeit zu gewährleisten und eventuelle Störungen stets schnellstmöglich zu beheben.

Die Bank kann keine Garantie dafür geben, dass die bestehende Mobile Banking App dauerhaft, unterbrechungs- oder fehlerfrei arbeitet. Es können Zeiten auftreten, zu denen bestimmte Funktionen, Teile oder Inhalte der Mobile Banking App nicht nutzbar sind (dies betrifft sowohl planmäßige als auch außerplanmäßige Zeiträume) oder diese modifiziert werden, nicht verfügbar sind oder durch die Bank nach eigener Entscheidung zurückgezogen werden, ohne dass die Kunden darüber benachrichtigt werden können.

Es liegt in der Verantwortung der Kunden, sicherzustellen, dass das Endgerät alle notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt, um die Mobile Banking App zu nutzen und mit der Mobile Banking App kompatibel ist. Die App steht darüber hinaus nicht für alle Software-Versionen der Geräte zur Verfügung. Die Bank behält sich weiterhin das Recht vor, den Funktionsumfang der App für veraltete Software-Versionen einzuschränken oder ggf. zu deaktivieren. Die App wird in einem vorgegebenen Setup angeboten. Der Kunde ist verantwortlich für alle Gebühren und Kosten, die durch die Nutzung des Endgerätes im Zusammenhang mit der Mobile Banking App entstehen, einschließlich der Netznutzung und der Gebühren des jeweiligen Mobilfunkanbieter.

§ 2 Urheberrecht

Sämtliche auf den Seiten der Bank sowie in der Mobile Banking App veröffentlichten Inhalte, Informationen, Bilder, Videos, Datenbanken und Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum der Fidor Bank AG bzw. der Fidor AG oder der Telefónica.

Jede über die normale Nutzung hinausgehende Verwendung der Mobile Banking App, insbesondere die private und gewerbliche Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Speicherung von Informationen oder Dateien, insbesondere von Texten, Textteilen, von Bild- und Filmmaterial, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Bank. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigung auf CD-ROM, DVD etc. sowie die Änderung, Verbreitung oder sonstiger Missbrauch. Der Kunde erwirbt durch das Herunterladen oder die Zusendung des Quellcodes keine Eigentumsrechte an der Mobile Banking App. Es werden keinerlei Urheberrechte oder sonstige Leistungsschutzrechte übertragen. Wird der Dienst und/oder die Leistung eingestellt, ist der Kunde verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Quellcode unverzüglich zu löschen. Im Übrigen gelten die rechtlichen Grenzen, die sich aus dem Urheberrecht und den sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben.

§ 3 Unberechtigte Nutzung

Mit Ausnahme des in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich eingeräumten Umfangs hat der Kunde keine Berechtigung,

- die Mobile Banking App selbst zu veröffentlichen, zu vertreiben oder zu übertragen;
- die Mobile Banking App zu vervielfältigen oder zu speichern, soweit dies nicht in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen geschieht, sowie im Übrigen im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung seines Browsers oder Mobilgeräts;

- die Mobile Banking App auf einem Server zu speichern oder einer anderen Speichereinrichtung, die mit einem Netzwerk verbunden ist, oder eine Datenbank durch systematisches Abrufen und Speichern von Daten aus der App errichten;
- Inhalte der Mobile Banking App zu entfernen oder zu verändern oder Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen oder in die reibungslose Funktion der Mobile Banking App oder des Servers, auf dem die App gehostet wird, einzugreifen;
- die Mobile Banking App von anderen Webseiten aus ohne unserer vorherige schriftliche Zustimmung zu verlinken;
- irgendetwas anderes zu tun, das nicht ausdrücklich durch die Nutzungsbedingungen erlaubt ist.

Der Kunde darf die Mobile Banking App nur für legale Zwecke nutzen (unter Einhaltung aller anwendbaren geltenden Gesetze und Bestimmungen), in verantwortungsbewusster Weise und nicht auf eine Art, die den Namen der Bank, der Telefónica oder eines mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmens verletzen könnte.

Sämtliche durch die Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte erlöschen umgehend, falls der Kunde gegen eine der Nutzungsbedingungen verstoßen sollte.

§ 4 Haftung

Eine Haftung der Bank sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für die Zurverfügungstellung der Mobile Banking App besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung in besonderem Maße vertraut werden durfte. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Bank für fahrlässig verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für arglistige Täuschung oder andere gesetzlich nicht beschränkte oder ausschließbare Haftung ist gegenüber der Kunden/Nutzer weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Die Bank haftet nur für vorhersehbare Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbare Schäden oder untypische Schäden sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Folge von Arbeitskämpfen, zufälligen Schäden und höherer Gewalt.

Die Bank schließt jegliche Haftung wegen technischer oder sonstiger Störungen aus.

Die Nutzung der Mobile Banking App ist von Leistungen Dritter (insbesondere Telekommunikationsanbietern) abhängig. Für diese Verfügbarkeit übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank kann das Format und den Inhalt der Mobile Banking App von Zeit zu Zeit ändern. Der Kunde stimmt zu, dass der Download, die Nutzung und der Zugriff auf die Mobile Banking App auf der Grundlage „wie gesehen“ und „wie verfügbar“ sowie auf eigenes Risiko erfolgt.

Die Bank kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die Mobile Banking App frei von Viren ist und/oder Schadcode oder zerstörerische Elemente nicht enthält.

§ 5 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes verweist die Bank auf die gesonderte Datenschutzbestimmung, die der Kunde beim Registrierungsprozess einsehen kann und der er vorab zustimmen muss.

5 Sonderbedingungen für das Mobile Banking

§ 1 Leistungsangebot

Der Kontoinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels webbasiertem Online-Banking oder der Mobile Banking App online über ein kompatibles Mobiltelefon, welches die Voraussetzungen erfüllt, zusammen im Folgenden „Online-Banking“, in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrags einen

Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen.

Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Kunde“ bezeichnet, es sei denn dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

Für die Nutzung des Mobile Bankings gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

§ 2 Voraussetzungen zur Nutzung des Mobile Bankings

Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Mobile Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Kontoinhaber auszuweisen und Aufträge zu autorisieren. Statt eines personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung genutzt werden.

Dieser Prozess wird als Authentifizierungsverfahren bezeichnet.

a) Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Biometrische Merkmale bzw. personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- das persönliche Passwort,
- einmal verwendbare mobilen Transaktionsnummern (mTAN) bzw.
- die bei der Registrierung selbst festgelegte und nicht mehr änderbare Bezahl-PIN
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur
- der Aktivierungscode für ein Authentifizierungsinstrument oder
- ein von einem von der Bank zugelassenen Authentifizierungsinstrument geprüfetes, biometrisches Merkmal wie der eigene Fingerabdruck (Fingerprint).

Für bestimmte Fälle ist zudem die Kombination einer Sicherheitsfrage (kann vom Kunden aus einer Auswahl frei gewählt werden) und einer frei wählbaren Antwort erforderlich, welche ebenfalls im Rahmen der Registrierung festgelegt wird.

b) Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon)

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurde und die vom Kunden zur Erteilung eines Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das personalisierte Sicherheitsmerkmal (z.B. mTAN) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden:

- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mTAN) oder
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

Bei der Registrierung wird dem Kunden einmalig ein einzugebender Freischalt-Code im Laufe der Registrierung per SMS zugesendet. Mit der Eingabe dieses Freischalt-Codes wird das vom Kunden verwendete Endgerät initial mit dem Konto verknüpft und dient als Authentifizierungsinstrument. Damit kann nur mit diesem Endgerät das Mobile Banking genutzt und Zahlungen freigegeben werden.

§ 3 Zugang zum Mobile Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Mobile Banking, wenn

- der Kunde die Mobilfunknummer (Mobile Station International Subscriber Directory Number–MSISDN) und das Passwort, das der Kunde anlässlich der Kontoeröffnung selbst setzt und das die

von der Bank vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, die elektronische Signatur übermittelt oder sein biometrisches Merkmal eingesetzt hat,

- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Mobile Banking kann der Kunde Informationen abrufen und Aufträge erteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3).

§ 4 Mobile Banking-Aufträge

a) Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde muss Mobile Banking-Aufträge (z.B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereitgestellten personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Bank mittels der Mobile Banking App übermitteln. Mit der Eingabe der Bezahl-PIN sind die Aufträge unwiderruflich freigegeben. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags. Als Auftragsbestätigung gilt die Anzeige in der Transaktionsübersicht. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach der Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Annahme des Auftrages durch die Bank unverzüglich zu vergewissern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3) auslöst und übermittelt.

b) Widerrufbarkeit

Die Widerrufbarkeit eines Mobile Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Mobile Bankings über den Kundenservice erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Mobile Banking ausdrücklich vor.

§ 5 Bearbeitung von Mobile Banking-Aufträgen durch die Bank

a) Bearbeitungszeitraum

Die Bearbeitung der Mobile Banking-Aufträge erfolgt an den im Preis-/Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis-/Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

b) Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag autorisiert.
- Die Berechtigung des Kontoinhabers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Mobile Banking Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Transaktionslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank die Mobile Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

c) Ablehnung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen nicht vor, wird die Bank den Mobile Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Kunden eine Information über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe sowie Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Mobile Banking zur Verfügung stellen.

§ 6 Information des Kunden über Mobile Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden über die getätigten Umsätze in der Transaktionsübersicht. Kontoauszüge werden dem Kunden monatlich auf dem elektronischen Kommunikationsweg zur Verfügung gestellt.

§ 7 Sorgfaltspflichten des Kunden

a) Technische Verbindung zum Mobile Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Mobile Banking nur über die von der Bank zur Verfügung gestellte Mobile Banking App bzw. offiziellen Web-Zugang herzustellen. Im Rahmen des Online-Bankings kann der Kunde zur Erteilung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto die technische Verbindung zum Online-Banking auch über Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3) herstellen.

b) Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung des Authentifizierungsinstruments

(1) Der Kunde hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten
- sowie sein Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmalen das Mobile Banking Verfahren missbräuchlich nutzen. Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der personalisierten Sicherheitsmerkmale gilt nicht, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3).

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) zu beachten:

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden.
- Das Authentifizierungsinstrument darf sich ausschließlich in der alleinigen Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden. Ein Zugriff auf personalisierte Sicherheitsmerkmale durch unberechtigte Dritte (worunter keine Kontoinformationsdienste und Zahlungsauslösedienste zu verstehen sind) über das Authentifizierungsinstrument ist durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen des Teilnehmers (z. B. Passwortschutz bei Smartphone) zu unterbinden.
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf – auch wenn sich der Kunde eines Zahlungsauslösedienstes bzw. eines Kontoinformationsdienstes bedient - nur innerhalb der von der Bank zugelassenen Authentifizierungsverfahren eingegeben werden.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht an unberechtigte Dritte (z. B. per E-Mail oder Telefon) weitergegeben werden.
- Die Handynummer (MSISDN), Passwort und das personalisierte Sicherheitsmerkmal dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) verwahrt werden.
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie der Bezahl-PIN, Mobilfunknummer oder Passwort gefragt wird, dürfen nicht

beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.

- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Mobile Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden.

c) Sicherheitshinweise der Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Mobile Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

d) Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Kunden Daten aus seinem Mobile Banking-Auftrag (z.B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers) in der Mobile Banking App zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Autorisierung (z.B. Eingabe der Bezahl-PIN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

§ 8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

a) Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder eines seiner persönlichen Sicherheitsmerkmale fest, muss der Kunde die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

b) Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

§ 9 Nutzungssperre

a) Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer § 8 a),

- den Mobil Banking-Zugang für ihn oder alle Kunden oder
- sein Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon).

b) Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Mobile Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Mobile Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

c) Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise den Freischalt-Code für das Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann eine von ihm veranlasste Sperre nur per E-Mail oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

§ 10 Haftung

a) Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Mobile Banking-Verfügung und einer nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Mobile Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Mobile Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Mobile Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen.

b) Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung eines biometrischen Merkmals bzw. personalisierten Sicherheitsmerkmals oder seines Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon)

aa) Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon), haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunde ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments (Mobiltelefon) oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe § 8 a) Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe § 7 b) Absatz 2), 1. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe § 7 b) Absatz 2, 2. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail, weitergegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 4. Spiegelstrich),

- das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf einem Authentifizierungsinstrument (Mobiltelefon) vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 5. Spiegelstrich),
- Anfragen nach vertraulichen Daten außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege beantwortet hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 6. Spiegelstrich),
- auf einer Login-Seite zum (vermeintlichen) Mobile Banking der Bank die Bezahl-PIN eingegeben hat (siehe § 7 b) Absatz 2, 7. Spiegelstrich),
- der Teilnehmer vor seinem jeweiligen Zugang zum Mobile Banking nicht sichergestellt hat, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden (siehe § 7 b) Absatz 2, 8. Spiegelstrich).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z.B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Kunde ist, z.B. Fingerabdruck).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nach § 8 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit der Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- oder Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

bb) Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Mobile Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

cc) Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

6 Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr (inkl. Geldsenden)

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden ins In- und Ausland gelten die folgenden Bedingungen.

§ 1 Allgemein

a) Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

b) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (IBAN) zu verwenden.

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 2 b).

c) Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Überweisungsformulars in seiner Mobile Banking App mit den erforderlichen Angaben gemäß § 2 b). Der Kunde hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe § 1 g)).

Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag dadurch, dass er innerhalb der Mobile Banking App die Bezahl-PIN zur Freischaltung seines Überweisungsauftrags eingibt und den Datensatz an die Bank versendet. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrages die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

d) Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrags auf dem Mobile Banking-Server.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

Geht der Überweisungsauftrag nach dem auf dem Mobile Banking-Server der Bank oder im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmepunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe § 2 c)) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

e) Widerruf des Überweisungsauftrags

Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe d) Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsauftrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

f) Ausführung des Überweisungsauftrags

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden ist bzw. ein ausreichender Kredit vorliegt (Ausführungsbedingungen).

Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Die Transaktionsübersicht in dem Konto ist für den Kunden täglich einsehbar.

g) Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in § 2 c) vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden den entsprechenden Geldbetrag wieder auf seinem Konto gutschreiben.

h) Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

i) Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

j) Entgelte und deren Änderung

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in elektronischer Form angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach § 12 Absatz d) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

k) Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet.

Der anfallende Wechselkurs wird dem Kunden beim Erfassen und Aufgeben des Auftrages mitgeteilt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

l) Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

§ 2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des SEPA-Raumes in Euro

a) Geltungsbereich

Überweisungen sind in die Länder des SEPA-Raumes möglich. Der SEPA-Raum besteht aus den 28 EU-Staaten, den weiteren Ländern des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz, Monaco und San Marino.

b) Erforderliche Angaben bei SEPA-Überweisungen

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- IBAN des Zahlungsempfängers
- Betrag

c) Maximale Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

d) Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank.

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis.

e) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- Der Kunde kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.
- Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

f) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung, kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 2 e) (1) und § 2 e) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,
- für den Zinsschaden und

Für Limits, die unterhalb dieser Grenze liegen, gilt die betragsmäßige Haftung des jeweiligen Transaktionslimits.

g) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach § 2 e) (2) und § 2 f) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist oder
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlich Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern § 2 e) (1) bis § 2 f) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 2 f) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 3 Geldsenden

a) Geldsenden an andere Fidor Bank Kontoinhaber (bzw. Nutzer der O₂ Banking App)

Der Kunde kann aus seinem Konto heraus über die Mobile Banking App an einen anderen Inhaber eines Kontos der Bank, Guthaben durch Angabe von dessen Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse senden.

Die Fidor Solutions AG, eine Tochtergesellschaft der Bank, ordnet als Erklärungsbotin des Kunden die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse dem bzw. der für das Konto des Empfängers hinterlegten Namen und IBAN zu. Diese Daten werden dann der Bank von der Fidor Solutions AG im Auftrag des Kunden zugestellt, wozu der Kunde die Fidor Solutions AG durch Nutzung dieses Dienstes beauftragt. Durch die Weiterleitung der Daten an die Bank im Namen des Kunden nimmt die Fidor Solutions AG den Auftrag konkludent an. Die Bank vervollständigt den Überweisungsauftrag, indem sie die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse durch den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers ersetzt, und führt diesen aus. Der Kunde ist für die Richtigkeit (i) der von ihm zur Verfügung gestellten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, sowie (ii) für die vom Zahlungsempfänger hinterlegte Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse verantwortlich.

b) Geldsenden an Inhaber von Konten anderer Kreditinstitute

Über die Mobile Banking App kann der Kunde Guthaben durch Angabe einer Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse an Konten anderer Kreditinstitute senden.

Zum Empfang des Geldes muss sich der Zahlungsempfänger

- für ein Konto gemäß dieser AGB registrieren und sich gegenüber der Bank vollständig legitimieren oder

- über eine von der Fidor Solutions AG zur Verfügung gestellte Anwendung (z.B. Web-Interface) die für die Ausführung der Überweisung notwendigen Daten (d.h. IBAN, Vorname und Nachname) zur Verfügung stellen. Durch Eingabe der o.g. Daten über die Anwendung teilt der Zahlungsempfänger der Fidor Solutions AG, einer Tochtergesellschaft der Bank, diese Daten als Empfangsbotin des Kunden mit. Diese werden dann der Bank von der Fidor Solutions AG im Auftrage des Kunden zugestellt, wozu der Kunde die Fidor Solutions AG durch Nutzung dieses Dienstes beauftragt. Durch die Weiterleitung der Daten an die Bank im Namen des Kunden nimmt die Fidor Solutions AG den Auftrag konkludent an. Die Bank vervollständigt den Überweisungsauftrag, indem sie die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse durch den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers ersetzt, und führt diesen aus. Weder die Bank noch die Fidor Solutions AG haften für die Richtigkeit (i) der von ihm zur Verfügung gestellten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, sowie (ii) der der Fidor Solutions AG vom Zahlungsempfänger der auf die Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse geschickten Nachricht mitgeteilten Daten (insbesondere Name und IBAN) verantwortlich.

c) Sonstiges

In beiden Fällen müssen die Transaktionen in der Mobile Banking App mit der Bezahl-PIN freigegeben werden. Erfolgt die Legitimierung des Zahlungsempfängers oder die Eingabe der erforderlichen Daten nicht innerhalb von 14 Tagen, wird mit Ablauf dieser Zeit der zu sendende Geldbetrag auf das Konto des Absenders zurückübertragen. Nach der Bestätigung der Transaktion kann sich der Absender den zu sendenden Betrag nicht mehr zurücküberweisen lassen.

Bei einer ausgehenden Transaktion erfolgt die Angabe der Mobilfunknummer bzw. der E-Mail-Adresse des Zahlungsempfängers, dessen IBAN und des Verwendungszwecks auf dem Kontoauszug des Absenders der Zahlung. Bei eingehenden Transaktionen erfolgt die Angabe des Absendernamens, dessen IBAN und des Verwendungszwecks auf dem Kontoauszug des Zahlungsempfängers.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass sein vollständiger Name sowie seine IBAN entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Zahlungsempfänger übermittelt und diesem angezeigt werden. Außerdem erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm von einem anderen Kunden Geld gesendet werden kann und dem Zahlungsabsender die zur Transaktion notwendigen Daten angezeigt werden.

7 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

§ 1 Allgemein

a) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

b) Entgelte

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in elektronischer Form angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach § 12 Absatz f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 SEPA-Basis-Lastschrift

a) Allgemein

(1) Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

(2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN aus.

(3) Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA an die Bank weitergeleitet werden.

b) SEPA-Lastschriftmandat

(1) Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

- Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
 - o Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - o eine Gläubigeridentifikationsnummer,
 - o Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung, Name des Kunden (sofern verfügbar), Bezeichnung der Bank des Kunden und seine Kundenkennung (siehe § 2 a) (2)).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(2) Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach § 2 a) (2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

(4) Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lastschrift

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschrift zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen.

Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

c) Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe § 2 b) (1) Sätze 2 und 4 beziehungsweise § 2 b) (2) Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe § 2 b) (1) Satz 3).

d) Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

(1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden

belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe § 2 d) (2)), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß § 2 b) (3) zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - o eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - o eine Mandatsreferenz fehlt,
 - o ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - o kein Fälligkeitstag angegeben ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe § 2 d) (2)), wenn dieser SEPA-Basis-Lastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach § 2 b) (4) entgegensteht.

(2) Einlösung von SEPA-Basis-Lastschrift

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

(3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe § 2 d) (2)) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß § 2 d) (4) vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe § 2 d) (1) Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(4) Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis-/Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(5) Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto

wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach § 2 e) (2).

e) Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis-/Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 2 d) (4) Absatz 2 (Verspätung) ein, kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 2 e) (1) und § 2 e) (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach Nummern § 2 e) (2) bis § 2 e) (4) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen;

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrages geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach § 2 e) (1) bis § 2 e) (4) und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach § 2 e) (3) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

b) Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre, Miquelon und San Marino.

8 Sonderbedingungen für die O₂ Banking Bankkarte

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Benutzung der O₂ Banking Bankkarte.

§ 1 Allgemeines

Die Bank gibt voll legitimierten Kunden eine O₂ Banking Bankkarte aus.

Die O₂ Banking Bankkarte gilt nur für das entsprechende Konto des Karteninhabers. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt werden.

Die Karte dient dem Gebrauch an allen elektronisch angebotenen Akzeptanzstellen von Mastercard. Ausgenommen hiervon sind Imprinter, welche nur hochgeprägte Kartendaten auf Papier übertragen und nicht zugleich online die Liquidität prüfen.

Die O₂ Banking Bankkarte ist im Rahmen des verfügbaren Guthabens auf dem Konto und dieser Geschäftsbedingungen in den zugelassenen Verfahrenswegen und bei den zugelassenen Akzeptanten einsetzbar. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der O₂ Banking Bankkarte zu sehen sind. Bei der O₂ Banking Bankkarte handelt es sich nicht um eine Kreditkarte; sie ermöglicht keine Überziehungen oder sonstige Kreditierung von Zahlungsvorgängen. Zur Leistungspflicht von der Bank gehört nicht, dass jede Akzeptanzstelle die O₂ Banking Bankkarte akzeptiert oder dass Geldausgabeautomaten, die mit Akzeptanzsymbolen bezeichnet sind, verfügbar oder in störungsfreiem Betrieb sind.

Einzelheiten zu den Entgelten der Nutzung sind im Preis-/Leistungsverzeichnis geregelt. Die dort genannten Entgelte sind bindend. Die Entgelte sind sofort zur Zahlung fällig und werden direkt mit dem Guthaben auf dem Konto verrechnet.

§ 2 Verwendungsmöglichkeiten

Mit der ausgegebenen O₂ Banking Bankkarte kann der Karteninhaber im In-, und Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes,

- bei Vertragsunternehmen im stationären sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen sowie
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten Bargeld beziehen (Bargeldauszahlungsservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert unterrichten.

§ 3 Persönliche Geheimzahl (Bezahl-PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen verwendet der Karteninhaber für seine O₂ Banking Bankkarte seine im Registrierungsprozess selbst festgelegte persönliche Geheimzahl (Bezahl-PIN).

Die O₂ Banking Bankkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der O₂ Banking Bankkarte die Bezahl-PIN eingegeben werden muss, sowie durch Unterzeichnung eines Belegs nicht mehr eingesetzt werden, wenn die Bezahl-PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank per Telefon unter 089/1890 85 502 in Verbindung setzen.

§ 4 Identifikation und Aktivierung der O₂ Banking Bankkarte

Die Bank stellt dem Karteninhaber verschiedene Identifikationsmittel (Bezahl-PIN, Sicherheitsfrage) zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Zur Aktivierung der O₂ Banking Bankkarte muss sich der Karteninhaber über die Mobile Banking App in sein Konto einloggen und die Anweisungen für den Aktivierungsvorgang befolgen.

§ 5 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Bei Nutzung der O₂ Banking Bankkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die Bezahl-PIN einzugeben oder

- bei online oder telefonischen Bestellungen die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten einzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine O₂ Banking Bankkarte Nummer angeben.

Bei kontaktlosem Bezahlen an automatisierten Kassen ist die Karte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist unter Umständen die Eingabe der Bezahl-PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich. Es gelten die vereinbarten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen kann ein Vertragsunternehmen zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Karteninhaber das Mastercard SecureCode-Verfahren anwenden. Hierzu gelten die entsprechenden Sonderbedingungen.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit für den Einsatz zusätzlich die Bezahl-PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges personalisiertes Sicherheitsmerkmal gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Eingabe bzw. Unterzeichnung erteilt.

Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

Mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Eingabe der Transaktionsdaten am Geldautomaten und der korrekten Bezahl-PIN, ist die Auszahlungstransaktion wirksam und eine Stornierung oder Widerruf dieser autorisierten Zahlung gegenüber der Bank ausgeschlossen. Die Bank wird mit Eingabe der Bezahl-PIN vom Karteninhaber angewiesen, den autorisierten Betrag an den Betreiber des Geldausgabeautomaten zu zahlen. Es kann in manchen Ländern vorkommen, dass die Karte aufgrund von Einschränkungen von Mastercard nicht funktioniert, obwohl das Mastercard Logo abgebildet ist.

§ 6 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (§ 9) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat,

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

§ 7 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht wie unter § 5 beschrieben autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der O₂ Banking Bankkarte oder finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,
- die O₂ Banking Bankkarte gesperrt ist,
- beim Einsatz der O₂ Banking Bankkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der O₂ Banking Bankkarte besteht.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die O₂ Banking Bankkarte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel unterrichtet.

Der Betrag der Zahlung mit der O₂ Banking Bankkarte wird sofort nach deren Durchführung vom Guthaben des Kontos abgebucht. Ebenfalls wird die Bank alle anfallenden Gebühren und Entgelte sofort nach deren

Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten im Preis-/Leistungsverzeichnis). Sollte der Betrag von der Bank ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält die Bank sich das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.

§ 8 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis-/Leistungsverhältnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

§ 9 Finanzielle Nutzungsgrenze/ Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf die O₂ Banking Bankkarte nur innerhalb des Guthabens bzw. des eingeräumten Verfügungsrahmens der O₂ Banking Bankkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner O₂ Banking Bankkarte vereinbaren.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der O₂ Banking Bankkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Für Kartenzahlungen und Bargeldauszahlungen gelten die im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Tageslimits als maximale tägliche Ausgabebeträge.

§ 10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine O₂ Banking Bankkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der O₂ Banking Bankkarte

Die O₂ Banking Bankkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der O₂ Banking Bankkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

c) Geheimhaltungsverpflichtungen

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (Bezahl-PIN) oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals für das Mastercard SecureCode-Verfahren erlangt. Die Bezahl-PIN darf insbesondere nicht auf der O₂ Banking Bankkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die Bezahl-PIN kennt und in den Besitz der O₂ Banking Bankkarte kommt bzw. die Karte und das personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchlich Kartenverfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen).

d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner O₂ Banking Bankkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der O₂ Banking Bankkarte, der Kartendaten oder Bezahl-PIN fest oder hat der Karteninhaber den Verdacht, dass die O₂ Banking Bankkarte unter Verwendung eines persönlichen Merkmals oder der Bezahl-PIN missbräuchlich verwendet worden ist, so ist die O₂ Banking Bankkarte online im Konto selber zu sperren. Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmendienste (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der

Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt die für das betreffende Konto ausgegebene Karte für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für Online-Zahlungen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner O₂ Banking Bankkarte und ggf. Bezahl-PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von der O₂ Banking Bankkarte, der Bezahl-PIN oder sonstigem personalisiertem Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verloren, gestohlen oder missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

e) Sonstige Pflichten

Im Rahmen der Nutzung der Verwaltungsseiten im Internet zur O₂ Banking Bankkarte hat der Karteninhaber alle von ihm eingegebenen Daten sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Entsteht der Bank durch fehlerhafte Angaben durch den Karteninhaber ein Mehraufwand bzw. Mehrkosten, behält die Bank sich vor, eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.

Der Karteninhaber verpflichtet sich, alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sein System vor Eingriffen Dritter zu schützen.

§ 11 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen von Mastercard sowie den Kreditinstituten, die die O₂ Banking Bankkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Der Betrag ist sofort fällig und wird dem Konto des Karteninhabers belastet. Der Betrag ist sofort fällig und wird dem Konto des Karteninhabers belastet.

Ebenfalls wird die Bank alle anfallenden Gebühren sofort nach deren Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten im Preis-/Leistungsverzeichnis). Sollte der Betrag von der Bank ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält sich die Bank das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

§ 12 Fremdwährungsumrechnung bei Auslandseinsatz

Das Konto wird auf Euro-Basis geführt. Weitergehende Lade- oder Entladevorgänge sowie Zahlungseinsätze des Guthabens erfolgen grundsätzlich in dieser Währung. Soweit der Karteninhaber unter Einsatz seiner O₂ Banking Bankkarte Zahlungen, die nicht auf Euro lauten (z.B. Auszahlung an einem Geldausgabeautomaten oder Verwendung bei einer Akzeptanzstelle in einer anderen Währung), so wird die das Konto gleichwohl in Euro belastet. Bei Kartenverfügungen in ausländischer Währung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von Mastercard festgelegten Referenzwechsellkursen, zuzüglich eines Entgelts nach dem Preis-/Leistungsverzeichnis für die Währungsumrechnung der Bank. Etwaige Änderungen des Referenzwechsellkurses werden dem Karteninhaber gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Der maßgebliche Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Tag kann daher von dem Tag abweichen, an dem die Belastung getätigt wurde. Bei der Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs angewandt, der jeweils

am Tag der Einreichung der Belastung durch das Vertragsunternehmen gilt. Der Referenzwechsellkurs kann erheblich schwanken.

§ 13 Entgelte und Auslagen

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis-/Leistungsverzeichnis der Bank.

Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. zum Beispiel Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank gesondert hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank besonders hinweisen.

§ 14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

a) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der O₂ Banking Bankkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

b) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten oder
- der Verwendung der Karte bei Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 8 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung bei Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in § 8 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach § 14 c).

Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von § 14 a) und § 14 b) erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Erfolgt der Einsatz der Debit Mastercard in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung), beschränkt sich die Haftung von der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden.

d) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 14 a) bis 14 c)

Ansprüche gegen die Bank nach § 14 a) bis 14 c) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach § 14 c) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

e) Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Konto gegenüber der Bank geltend macht.

f) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach § 14 a) bis e) sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

§ 15 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder Bezahl-PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder wird die Karte sonst rechtsmissbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- der Verwendung der O₂ Banking Bankkarte bei Vertragsunternehmen

haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz (1), wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und der Europäischen Wirtschaftsraumes¹, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pole, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer Mastercard Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1), (4) und (5) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienststeuergesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen (1), (4) und (5) nach den Bestimmungen des § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, was der Karteninhaber weiß, z.B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze (3), (5) bis (7) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der O₂ Banking Bankkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, Bezahl-PIN oder personalisierten Sicherheitsmerkmal angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen, z.B. in Form

- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- der Verwendung der O₂ Banking Bankkarte bei Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

§ 16 Eigentum und Gültigkeit der O₂ Banking Bankkarte

Die O₂ Banking Bankkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die O₂ Banking Bankkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Vier Wochen vor Ablauf des Gültigkeitsdatums wird dem Kunden automatisch eine Folgekarte zugeschickt, sofern diese nicht zuvor gekündigt wurde. Mit der Aushändigung einer neuen O₂ Banking Bankkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, hat der Karteninhaber die alte O₂ Banking Bankkarte selbst zu vernichten. Gleiches gilt, wenn die Berechtigung, die O₂ Banking Bankkarte zu nutzen, vorher (z.B. durch

Kündigung des die O₂ Banking Bankkarte betreffenden Teil des Girokonto-Vertrages) endet. Bestehende aktive Karten werden mit Aktivierung einer anderen O₂ Banking Bankkarte automatisch gekündigt.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer O₂ Banking Bankkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

§ 17 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Girokonto-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insoweit kündigen, soweit er die Nutzung der O₂ Banking Bankkarte betrifft.

§ 18 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Girokonto-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist insoweit teilweise kündigen, als er die Nutzung der O₂ Banking Bankkarte betrifft. Die Bank wird mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Das Recht der Bank zur fristlosen Kündigung des Teils des Girokonto-Vertrags, der die Nutzung der O₂ Banking Bankkarte betrifft, richtet sich nach § 19 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 19 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Kunde nicht mehr zur Verwendung der O₂ Banking Bankkarte berechtigt. Die O₂ Banking Bankkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben oder zu zerstören.

§ 20 Sperre und Einziehung der O₂ Banking Bankkarte durch die Bank

Die Bank darf die O₂ Banking Bankkarte sperren und den Einzug der O₂ Banking Bankkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Girokonto-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der O₂ Banking Bankkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der O₂ Banking Bankkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die O₂ Banking Bankkarte entsperren oder durch eine neue O₂ Banking Bankkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich. Daneben kann die Bank, die Karte vorübergehend deaktivieren, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Hierüber wird die Bank den Kunden informieren.

Darüber hinaus kann der Kunde seine O₂ Banking Bankkarte jederzeit selbst endgültig sperren bzw. vorübergehend deaktivieren. Eine endgültige Sperre kann vom Kunden nicht wieder aufgehoben werden. In diesem Fall wird die Bank die O₂ Banking Bankkarte durch eine neue O₂ Banking Bankkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind.

Eine nur vorübergehende Deaktivierung der Karte, kann in beiden Fällen jederzeit vom Kunden aufgehoben werden.

Die Bank ist berechtigt, die Kartennummern abhandengekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener O₂ Banking Bankkarten den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

§ 21 Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können auch an die Kreditkartenorganisation Mastercard mit Sitz in den USA übermittelt werden.

9 Sonderbedingungen für den „Mastercard Identity Check“ bei Kreditkarten-Online-Transaktionen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die O₂ Banking Bankkarte.

§ 1 Gegenstand, Definition

- a) Die Bank ermöglicht den Inhabern ihrer O₂ Banking Bankkarte (nachfolgend „Kunde“) die Teilnahme am „Mastercard Identity Check“, den Händler im Internet zur Absicherung einer Kreditkarten-Bezahltransaktion vorsehen können.
- b) Der „Mastercard Identity Check“ (ehemals „Mastercard Secure Code Verfahren“) ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Kunden bei Online-Transaktionen zu seiner Sicherheit durch gesonderte Freigabe der Zahlung.
- c) Die Bank ist berechtigt, einen Kreditkartenumsatz im Internet abzulehnen, den der Kunde bei einem Unternehmen, das den Einsatz des „Mastercard Identity Checks“ für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- a) Mit der Kontoeröffnung ist die O₂ Banking Bankkarte des Kunden für die Teilnahme am „Mastercard Identity Check“ automatisch registriert.
- b) Der Service wird von der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Authentifizierung

- a) Nach der Initiierung der Zahlung des Kunden über die Händler-Website, erfolgt die Zusendung einer Autorisierungsfreigabe an die Mobile Banking App des Kunden.
- b) Zum Abgleich werden dem Kunden hierüber Händlername, Kartenummer und Betrag angezeigt, die der Kunde zu überprüfen und die Transaktion freizugeben hat. Durch die Freigabe gelten die Kartenzahlungen als genehmigt. Eine Reklamation der Transaktion ist hiermit ausgeschlossen.
- c) Im Anschluss kann der Kunde seinen Bestellvorgang über die Händler-Website abschließen.

§ 4 Datenverarbeitung und Dienstleister

- a) Bei einer „Mastercard Identity Check“ - Kartenzahlung werden die Kartenummer, Umsatzdatum und -zeitpunkt, der Transaktionsbetrag, Händlerinformationen (Name, ID, URL) sowie die IP-Adresse, von der aus der Kartenumsatz initiiert wurde, nicht gespeichert.
- b) Die Transaktionsdaten werden nur zur Autorisierung der Zahlungen an die petaFuel GmbH (Münchner Straße 4, 85354 Freising) als Karten Processor übermittelt.

§ 5 Sorgfaltspflichten des Kunden

- a) Der Kunde hat
 - aa) das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein Mobiltelefon u.a. durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (z. B. PIN) und
 - bb) das Betriebssystem des von ihm verwendeten Mobiltelefons auf dem neuesten Stand zu halten.
- b) Der Kunde hat die während der Bestellung zur Authentifikation übermittelten Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit den von ihm für die Transaktion übermittelten Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und die Bank zu informieren.

§ 6 Verantwortlichkeit und Haftung

- a) Die Haftungsbestimmungen gemäß den Sonderbedingungen für die O₂ Banking Bankkarte gelten unverändert.
- b) Die Bank kann weder den störungsfreien noch den ununterbrochenen Zugang zur O₂ Banking App gewährleisten. Sie trägt daher keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit des „Mastercard Identity Check“ und haftet nicht für Schäden infolge Störung, Unterbrechungen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Überlastungen der beteiligten IT-Systeme. Sie übernimmt keine Gewähr für Leistungen, die im Verantwortungsbereich anderer beteiligter Dienstleister liegen. Die Bank übernimmt außerdem keine Haftung bei Manipulationen des Mobiltelefons (z.B. Jailbreaking, Rooting).

§ 7 Abmeldung

Die Abmeldung zur Teilnahme am „Mastercard Identity Check“-Verfahren ist nicht möglich.

10 Sonderbedingungen für Dispositionskredite

§ 1 Basisvoraussetzungen für die Aktivierung des Dispositionskredits

O₂ Banking Kunden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie einen Dispositionskredit in Anspruch nehmen können:

- Wohnsitz in Deutschland
- Der Kunde muss vollständig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für das O₂ Banking Girokonto legitimiert sein, inklusive einer verifizierten Mobilfunknummer.
- Die Höhe des Dispositionskredits richtet sich nach den regelmäßigen Geldeingängen auf dem O₂ Banking Girokonto des Kunden, sowie der Kreditwürdigkeit des Kunden.

§ 2 Bedingungen für den Dispositionskredit in Form der eingeräumten Überziehung

Darlehensgeber: Fidor Bank AG, Sandstraße 33, 80335 München

a) Beschreibung Dispositionskredit

In Abhängigkeit der von der Bank definierten Regeln, derzeit regelmäßigen Geldeingängen (u.a. Lohn- und Gehaltseingänge) und der Bonität des Kunden kann die Bank dem Kunden auf Wunsch einen Dispositionskredit einräumen. Dieser kann direkt aus der Mobile Banking App beantragt werden. Die Bank ermittelt sofort den eingeräumten Verfügungsrahmen und bestätigt diesen gegenüber dem Kunden.

Über die Einräumung des Dispositionskredites wird der Kunde unverzüglich in elektronischer Form informiert. Die Bank behält sich grundsätzlich vor, die eingeräumte Verfügungslinie jederzeit zu reduzieren.

Durch die Vereinbarung eines Dispositionskreditvertrages kann das Konto durch Verfügungen (insbesondere Barauszahlungen am Geldautomaten, Überweisungen und SEPA-Lastschriften) bis zu dem vereinbarten Betrag überzogen werden (sog. eingeräumte Überziehung). Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Dispositionskreditvertrag, indem sie dem Kunden den vereinbarten Dispositionskredit auf seinem Konto einräumt und eine Überziehung im Rahmen des eingeräumten Verfügungsrahmens zulässt.

Sofern die Bank eine Überziehung des Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten bzw. über die vertraglich vereinbarte Kreditlinie hinaus zulässt, gelten die „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ (siehe § 3).

b) Art des Darlehens

Der Dispositionskredit ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Kreditrahmen auf dem laufenden Konto des Kunden, der es dem Kunden als Darlehensnehmer ermöglicht, das Konto jederzeit ohne vorherige Rücksprache bis zur eingeräumten Höhe zu überziehen.

Einschränkung des Verwendungszwecks

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbstständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/ Reallast

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen – insgesamt die Sicherheit), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungsabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

c) Sollzinssatz

Sollzinsen werden dem Kunden durch die Bank nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden nachschüssig anhand der europäischen Zinsmethode berechnet und jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss dem laufenden Konto belastet. Außer den Sollzinsen fallen für die Inanspruchnahme des Überziehungskredits derzeit keine weiteren

laufenden Kosten für den Kunden an. Der Sollzinssatz ist veränderlich und kann von den Kunden dem Preis-/ Leistungsverzeichnis entnommen werden.

d) Vertragslaufzeit/ Kündigungsregelungen

Die Laufzeit des Dispositionskredites ist unbefristet.

Der Dispositionskreditvertrag kann von jeder Seite ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Bank kann den Kunden jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kredits auffordern. Die Bank verpflichtet sich aber in diesem Zusammenhang, die berechtigten Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Das Recht einer Kündigung aus wichtigem Grund der Bank, das sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, bleibt hiervon unberührt.

Zur sofortigen Rückführung der Überziehung ist der Kunde ohne Kündigung des Dispositionskreditvertrags seitens der Bank nur verpflichtet, wenn er seine auf den Abschluss des Dispositionskreditvertrages gerichtete Willenserklärung fristgerecht widerruft.

Bei der Beendigung der Kontoverbindung wird auch der Dispositionskredit beendet.

§ 3 Bedingungen für geduldete Überziehungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der Bank gewährt werden.

a) Definition der geduldeten Überziehung und Pflichten des Kunden

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehung (z.B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, sein Konto nicht zu überziehen bzw. sofern ein Dispositionskredit eingeräumt wurde, die mit der Bank vereinbarte Kreditlinie einzuhalten. Duldet die Bank eine Überziehung, ist diese Überziehung unverzüglich zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

Der Darlehensvertrag in Form der geduldeten Überziehung zwischen dem Kunden und der Bank kommt erst zustande, wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages gemäß § 505 Absatz 1 BGB sein Konto über den Habenstand oder über einen bestimmten eingeräumten Darlehensrahmen hinaus überzieht.

b) Art des Darlehens

Der Dispositionskredit ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Kreditrahmen auf dem laufenden Konto des Kunden, der es dem Kunden als Darlehensnehmer ermöglicht, das Konto jederzeit ohne vorherige Rücksprache bis zur eingeräumten Höhe zu überziehen.

Einschränkung des Verwendungszwecks

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbstständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/ Reallast

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen – insgesamt die Sicherheit), so dient die

Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungsabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

c) Sollzinssatz

Duldet die Bank die Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Geldbetrag an. Die Sollzinsen werden nachschüssig anhand der europäischen Zinsmethode berechnet und jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss dem laufenden Konto belastet. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel und kann dem Preis-/ Leistungsverzeichnis entnommen werden. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme des Überziehungskredits unverzüglich in elektronischer Form informiert.

11 Sonderbedingungen für den Geld-Notruf

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten ausschließlich für das Produkt „Geld-Notruf“. Bei diesem stellt die Bank dem Kunden Geldbeträge bis zu einem Betrag in Höhe von 199,00 EUR für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Die Höhe der Geldbeträge, die die Bank im Wege des „Geld-Notrufes“ dem Kunden zur Verfügung stellt, ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Produkt- und Leistungsverzeichnis. Es handelt sich bei diesem Produkt nicht um ein Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB.

§ 2 Produktbeschreibung

Der Geld-Notruf steht ausschließlich volljährigen O₂ Banking Girokontoinhabern offen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Darüber hinaus muss der Kunde vollständig legitimiert und kreditwürdig sein.

Der Kunde kann zunächst den Geldbetrag als Geld-Notruf, der in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Produkt- und Leistungsverzeichnis aufgeführt ist, aufnehmen. Rückzahlungsfrist für diesen Geldbetrag richtet sich nach den Festlegungen in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Produkt- und Leistungsverzeichnis (z. B. 30 Kalendertage oder 60 Kalendertage). Die Rückzahlungsfrist beginnt in jedem Fall mit der Auszahlung des jeweiligen Geld-Notrufes zu laufen. Hat der Kunde diesen Geldbetrag vollständig und fristgerecht an die Bank zurückbezahlt, kann er weitere Geld-Notrufe, deren Höhe und Rückzahlungsfristen sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Produkt- und Leistungsverzeichnis ergeben, aufnehmen. Während der Laufzeit eines Geld-Notrufs, ist es dem Kunden nicht möglich, einen weiteren Geld-Notruf in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Vertragsschluss

Mit der Wahl des Geldbetrages über die Mobile Banking App und der Bestätigung mittels Bezahl-PIN, gibt der Kunde ein unverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags über den Geld-Notruf ab. Mit Bestätigung durch die Bank ist der Vertrag zustande gekommen. Der Kunde erhält nach Vertragsschluss den angeforderten Geldbetrag direkt auf seinem Konto gutgeschrieben und kann hierüber in der Regel innerhalb einer Minute verfügen. Nach dem Anfordern des Geld-Notrufs hat der Kunde die Möglichkeit, in seinem Konto unter der Rubrik „Geldservice“ seinen Auftrag bzw. die Kontobewegung (Gutschrift) nachzuverfolgen.

§ 4 Entgelt für das Bereitstellen des Geldbetrages

Für das Bereitstellen des Geldbetrages stellt die Bank ihren Kunden ein Entgelt in Rechnung. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preis-/Leistungsverzeichnis.

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt

berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

§ 5 Rückzahlungsbedingungen, Verzug, Gegenansprüche

Der Kunde hat den zur Verfügung gestellten Geldbetrag am Ende der Laufzeit bei Fälligkeit (hierzu § 2 Satz 2 und Satz 3) an die Bank zurückzubezahlen. Die Rückführung des Geldes erfolgt in folgenden Schritten:

a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Am Tag der Fälligkeit wird die Bank den Geldbetrag zuzüglich des vereinbarten Entgelts dem Konto des Kunden belasten.

Sollte die Abbuchung am Fälligkeitstag erfolglos sein bzw. der Geldbetrag nicht vollständig eingezogen werden können, erhält der Kunde am Tag nach der Fälligkeit eine E-Mail oder PushNachricht als Mahnung mit der er darüber informiert wird, dass die Abbuchung des Geldbetrages fehlgeschlagen ist.

Der Kunde muss dann den fälligen Geldbetrag nebst Entgelt auf ein von der Bank genanntes Konto überweisen. Die Kontodaten hierzu werden in der oben genannten Mahnung genannt.

b) Sondertilgungsmöglichkeit

Hat der Kunde seinen ersten Geld-Notruf erfolgreich an die Bank zurückgezahlt, hat der Kunde von nun an die Möglichkeit, von einer Sondertilgungsmöglichkeit bei allen weiteren Geld-Notrufen Gebrauch zu machen. Danach kann der Kunde seinen in Anspruch genommenen Geldbetrag vorzeitig an die Bank zurückzahlen und ist nicht an konkrete Rückzahlungszeitpunkte gebunden. Die Bank weist ihre Kunden darauf hin, dass bei vorzeitiger Rückzahlung die vereinbarten Entgelte nicht erlassen werden können.

§ 6 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 in Verbindung mit § 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

O₂ Banking – Ein Service der Fidor Bank AG

Sandstraße 33

80335 München

Telefax: 089 / 189 085 199

E-Mail: service@o2banking.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die

vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

12 Bedingungen für das O₂ Banking Bonusprogramm

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Teilnahmebedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (nachfolgend „Telefónica Germany“ genannt) und dem Mitglied für die Teilnahme am O₂ Banking Bonusprogramm (nachfolgend „Bonusprogramm“).

Diese Teilnahmebedingungen regeln nicht die Erbringung oder Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen. Alleiniger Vertragspartner des Kunden für die Erbringung von Bankdienstleistungen im Rahmen von O₂ Banking ist die Fidor Bank AG, Sandstraße 33, 80335 München. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany und dem Mitglied besteht insoweit nur hinsichtlich der Teilnahme am Bonusprogramm.

§ 2 Registrierung/Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Voraussetzung der Teilnahme am Bonusprogramm ist das Bestehen eines Vertrages über O₂ Banking bei der Fidor Bank AG, München.

Voraussetzungen der Teilnahme sind weiter ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen Telefónica Germany und dem Mitglied über Mobilfunkdienstleistungen mit monatlicher Rechnungstellung (O₂ Blue Tarife seit 2011 oder neuere Tarife) oder „Smart Tarife“ auf Prepaid - Basis unter der Marke O₂. Teilnehmen können nur volljährige natürliche Personen. Ausgeschlossen sind Personen, die Mobilfunkleistungen überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen und selbstständigen Tätigkeit nutzen (Unternehmer i.S.d § 14 BGB). Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, die für ihren Mobilfunkvertrag Firmenkonditionen in Anspruch nehmen, sowie Personen, die sich mit Zahlungen für den Mobilfunkvertrag im Verzug befinden.

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist nur möglich, soweit das Mitglied gegenüber der Bank in die Übermittlung von Daten über das für die Vorteile relevante Guthaben- bzw. Transaktionsvolumen an Telefónica Germany eingewilligt, und diese Einwilligung nicht widerrufen hat.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann sich das Mitglied für die Teilnahme am Bonusprogramm registrieren. Voraussetzung ist weiter, dass der Kunde diese Teilnahmebedingungen akzeptiert.

§ 3 Bonusdatenvolumen sammeln und einlösen

Im Rahmen des Programms kann das Mitglied Bonusvorteile in Form von Datenvolumen sammeln, das das Mitglied dann im Rahmen seines Mobilfunkvertrages mit der Telefónica Germany verbrauchen oder – soweit jeweils angeboten - für andere Angebote eintauschen kann.

Die Menge des gutgeschriebenen Bonusdatenvolumens richtet sich nach der Höhe der mit der O₂ Banking Debit Mastercard umgesetzten und nicht rückabgewickelten Kartentransaktionen. Für jeden Euro

bonifikationsrelevanten Kartenumsatz erhält der Kunde 1 MB auf seinem Bonuskonto gutgeschrieben. Telefónica Germany behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Erfüllungskriterien für die Bonifikationsrelevanz des zu erwerbenden Bonusdatenvolumens zu überprüfen und die Gutschrift ggf. zu verweigern. Von den bonifikationsrelevanten Umsätzen ausgenommen sind: Auszahlungen an Geldautomaten, O₂ Banking-Gebühren wie bspw. Gebühren für Bargeldabhebungen, Zahlungen bei eWallets, die auf den Namen des Kunden laufen, alle Transaktionen, welche als Bargeld klassifiziert werden (z.B. Casino-/Wetttransaktionen) sowie missbräuchliche Kartentransaktionen, die allein zu dem Zweck veranlasst werden, Bonusvolumen zu erwerben. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Kontoumsätze, die nicht über die O₂ Banking Bankkarte abgewickelt werden (z.B. Lastschriften, Überweisungen oder Zahlungen an eine Handynummer oder E-Mail-Adresse). Soweit angeboten hat der Kunde außerdem die Möglichkeit über Sonderkampagnen zusätzliches Datenvolumen zu sammeln.

Um das gutgeschriebene Bonusvolumen im Rahmen seines Mobilfunkvertrages mit der Telefónica Germany zu nutzen, muss es durch den Kunden aktiviert werden. Pro Abrechnungsmonat können maximal drei Daten-Aktivierungen (bis max. jeweils 5GB soweit vorhanden) vorgenommen werden. Aktiviertes, aber nicht genutztes Volumen ist nicht in den folgenden Abrechnungsmonat des Mobilfunkvertrages übertragbar. Nicht aktiviertes Datenvolumen verfällt 12 Monate nachdem es dem Kunden gutgeschrieben wurde. Weitere Details zum Bonusvolumen sind in der O₂ Banking App ersichtlich. Das Aktivieren von Datenvolumen ist nur möglich, soweit sich der Kunde nicht im Verzug mit Zahlungen für den O₂ Mobilfunkvertrag befindet.

Neben einer Aktivierung des Bonusvolumens für den eigenen O₂-Mobilfunkvertrag des Kunden ist auch eine Aktivierung des Bonusvolumens zu Gunsten anderer O₂ Mobilfunkkunden möglich. Für die Aktivierung ist u.a. die Angabe der Mobilfunknummer des begünstigten O₂ Mobilfunkkunden erforderlich. Soweit Teilnahme, Ansammeln oder Aktivierung von Bonusvolumen nach diesen Teilnahmebedingungen an bestimmte Regelungen bzw. Voraussetzungen gebunden ist, gelten diese entsprechend in Bezug auf den O₂ Mobilfunkkunden, zu dessen Gunsten die Aktivierung erfolgt. Insbesondere ist eine Aktivierung von Bonusvolumen nur zu Gunsten volljähriger natürlicher Personen möglich, die einen Privatkundenvertrag mit monatlicher Rechnungsstellung oder „Smart Tarife“ auf Prepaid-Basis haben und sich nicht im Zahlungsverzug befinden. Ausgeschlossen sind O₂ Mobilfunkkunden, die die Mobilfunkleistungen überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen und selbstständigen Tätigkeit nutzen (Unternehmer i.S.d § 14 BGB). Ausgeschlossen sind ebenfalls Personen, die für ihren Mobilfunkvertrag Firmenkonditionen in Anspruch nehmen.

Neben der Nutzung des Bonusvolumens im Rahmen des Mobilfunkvertrages mit Telefónica Germany, kann der Kunde das gutgeschriebene Bonusvolumen für weitere Aktionsangebote eintauschen, soweit solche von Telefónica Germany angeboten werden. Über die Inhalte der Angebote, deren Gültigkeit und über die Höhe des dafür einzusetzenden Bonusvolumens wird der Kunde ggf. in der O₂ Banking App informiert. Telefónica Germany ist nicht verpflichtet, weitere Aktionsangebote bereitzustellen.

Das Mitglied kann den Stand seines Bonuskontos über die O₂ Banking App einsehen. Dem Mitglied wird das aktuell zur Verfügung stehende Bonusguthaben angezeigt.

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist kostenfrei.

§ 4 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet, Telefónica Germany über jede Änderung seiner, bei der Registrierung angegebenen, persönlichen Daten unverzüglich zu informieren. Das Mitglied ist weiter verpflichtet, das Passwort für seinen Account, der ihm u.a. Zugang zu seinem Bonuskonto vermittelt, geheim zu halten und unverzüglich zu ändern, sobald der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte hiervon Kenntnis haben könnten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Einstellung des Programms

Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Das Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen indem es sich vom Bonusprogramm abmeldet. Telefónica Germany kann die

Mitgliedschaft des Mitglieds mit einer Frist von 1 Monat kündigen. Alle Kündigungen müssen in schriftlicher Form (Brief, E-Mail oder Telefax) erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Bankdienstleistungsvertrages des Mitglieds über O₂ Banking mit der Bank. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls automatisch mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Telefónica Germany und dem Mitglied über Mobilfunkdienstleistungen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Telefónica Germany ist berechtigt, das Bonusprogramm jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats einzustellen und ggf. ein anderes, vergleichbares Bonusprogramm anzubieten.

Telefónica Germany behält sich ferner vor, die Bedingungen für das Bonusprogramm zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Abwicklung und insbesondere zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlich ist. Solche Änderungen oder Ergänzungen können durch Angebot von Telefónica Germany und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von Telefónica Germany erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von Telefónica Germany oder widerspricht er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern Telefónica Germany den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Im Falle des Widerspruchs behält sich Telefónica Germany die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft vor.

§ 6 Hinweise zur Nutzung von Daten

Soweit keine weitergehende Einwilligung des Mitglieds vorliegt, werden die bei der Registrierung abgefragten personenbezogenen Daten nur verarbeitet, soweit dies für die Durchführung des Bonusprogramms sowie der technischen Realisierung notwendig ist. Für die Teilnahme am Bonusprogramm ist es erforderlich, dass Telefónica Germany das Mitglied regelmäßig unter der von ihm im Rahmen der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse über die Vertragsinhalte (z.B. den Bonuspunkte-Status und dafür im Shop erhältliche Prämien) informieren kann („Programmkommunikation“). Zu anderen Zwecken werden keine personenbezogenen Daten des Mitglieds erhoben, verarbeitet oder genutzt. Das Mitglied kann der Programmkommunikation jederzeit widersprechen.

§ 7 Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Telefónica Germany kann vertraglichen Leistungen durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

© Telefónica Germany GmbH & Co OHG